Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung II / 2022

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PatAnwAPrV

Technische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 6 Seiten (mit Deckblatt)!

Anton und Andrea Ackermann reichen als Anmeldergemeinschaft A (im Folgenden: Anmelderin A) beim Deutschen Patent- und Markenamt am 01.01.2018 eine Patentanmeldung (Aktenzeichen AZ1) mit einem einzigen Patentanspruch ein (Anmeldeunterlagen siehe Anlage 1).

Im Erstbescheid rügt die Prüfungsstelle mangelnde Ausführbarkeit bezüglich des Gegenstands des Anspruchs 1. Es handele sich um eine offene Bereichsangabe, durch die der zu schützende Gegenstand soweit verallgemeinert würde, dass der Patentschutz über den Beitrag der Erfindung zum Stand der Technik hinausginge. Sei ein Stuhl mit zehn oder 20 Beinen noch denkbar, so sei es schlicht unmöglich, einen Stuhl mit 100.000 oder 100.000.000 Beinen herzustellen.

1. **Welche Gegenargumente könnte die Anmelderin A auf die Rüge der mangelnden Ausführbarkeit vortragen?**

Da nicht absehbar ist, wie die Prüfungsstelle auf die Argumentation der Anmelderin A reagiert, reicht die Anmelderin A am 20.11.2018 sicherheitshalber eine Nachanmeldung AZ2 ein, welche die Priorität der Voranmeldung AZ1 in Anspruch nimmt. Die Nachanmeldung AZ2 umfasst drei Patentansprüche (siehe Anlage 2), Beschreibung und Zeichnungen sind identisch zur Voranmeldung AZ1.

Der erste Prüfungsbescheid zur Nachanmeldung datiert vom 02.02.2020. In diesem Prüfungsbescheid führt die Prüfungsstelle die Druckschrift D1 in das Verfahren ein. Bei der Druckschrift D1 handelt es sich um eine WO-Offenlegungsschrift einer PCT-Anmeldung mit Anmeldetag 09.07.2018. Die WO-Offenlegungsschrift wurde am 09.01.2020 veröffentlicht; das Deutsche Patent- und Markenamt ist als Bestimmungsamt angegeben. Die Druckschrift D1 zeigt ein breites Drei-Sitzer-Sofa, welches neben jeweils einem Bein in jeder der vier Ecken mittig an der Unterseite ein weiteres Bein als zusätzliche Stütze aufweist, um ein Durchhängen zu vermeiden.

Im Prüfungsbescheid zur Nachanmeldung legt die Prüfungsstelle dar, dass der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 gegenüber der Druckschrift D1 nicht als neu gelten könne. Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 2 ergebe sich ausgehend von der Druckschrift D1 in

Verbindung mit dem Fachwissen. Der geltende Anspruch 3 sei nicht gewährbar, da der beanspruchte Gegenstand nicht schön und wohlproportioniert ausschaue.

2. **Was ist von den Ausführungen der Prüfungsstelle zu halten? Wie könnte die Anmelderin A weiter vorgehen? Begründen Sie jeweils Ihre Auffassung.**

3. **Würde sich etwas ändern, wenn es sich bei der Druckschrift D1 um die Offenlegungsschrift einer nationalen deutschen Patentanmeldung mit ansonsten gleichen Zeitdaten handeln würde?**

Die Prüfungsstelle weist dennoch die Nachanmeldung AZ2 mit Beschluss vom 19.07.2021 (Montag) zurück. Der Beschluss wird am 21.07.2021 (Mittwoch) zugestellt.

Anton und Andrea Ackermann legen gegen diesen Beschluss gemeinsam Beschwerde ein. Der Beschwerdeschriftsatz geht am 11.08.2021 (Mittwoch) beim Deutschen Patent- und Markenamt ein. Die Beschwerdegebühr von 200 EUR wird am 16.08.2021 (Montag) gezahlt.

4. **Wurde die Beschwerde wirksam eingelegt? Wäre dies anders zu beurteilen, wenn Beschwerdeschriftsatz und Beschwerdegebühr erst am 23.08.2021 (Montag) eingegangen wären?**

Unter Annahme einer wirksamen Beschwerde erteilt das Bundespatentgericht ein Patent auf die Nachanmeldung im Umfang des ursprünglichen Anspruchs 3 dieser Nachanmeldung, wobei jedoch „Sitzmöbel“ jeweils durch „Stuhl“ ersetzt ist. Die Patenterteilung wird am 24.03.2022 veröffentlicht.

Dagegen legt die Firma „Möbelgigant“ umgehend am 14.04.2022 Einspruch ein und macht geltend, dass ein Stuhl in exakt der Darstellung der Figur 2 des Streitpatents auf der Ausstellung „Home Furniture“ in Las Vegas, USA, in der Woche vom 21.–25.09.2015 gezeigt worden sei.

5. **Wie wird der Beschluss im Einspruchsverfahren lauten? (Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage vom bislang bekannten Sachverhalt aus, d.h. nur ein einziger Einspruch.)**

6. **Gibt es für die Anmelderin irgendeine Möglichkeit, weiterhin Schutz für einen Gegenstand, wie er erteilt worden ist, zu erhalten?**

Zusätzlich zum Einspruch der Firma „Möbelgigant“ geht form- und fristgerecht ein weiterer Einspruch von Herrn Norbert Nolte ein. Herr Nolte ist Nachbar von Anton und Andrea Ackermann und macht geltend, dass er einen Stuhl, wie er nunmehr im Streitpatent unter

Schutz gestellt ist, bereits im Jahr 2017 in seiner Garage entwickelt habe. Herr Ackermann habe dies durch das Garagenfenster beobachtet und den Stuhl ohne seine Einwilligung mit der vorliegenden Anmeldung selbst zum Patent angemeldet. Dieser Einwand stellt sich als begründet heraus.

7. Wäre nun anders zu entscheiden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Im Laufe des Einspruchsverfahren weist der Berichterstatter nach nochmaliger genauer Durchsicht seine Kollegen im Spruchkörper darauf hin, dass entgegen der ersten Auffassung der Patentabteilung keiner der von den Einsprechenden geltend gemachten Widerrufsgründe gegeben ist. Stattdessen stellt sich heraus, dass der erteilte Gegenstand gar nicht ausführbar ist. Dies hat jedoch keine der Einsprechenden geltend gemacht.

8. Wie wird nun entschieden? Bitte begründen Sie dies.

Anlage 1: Anmeldeunterlagen der Patentanmeldung AZ1

Beschreibung:

Die Patentanmeldung betrifft einen Stuhl. Bekannte Stühle weisen dabei vier Beine auf, die üblicherweise unten an der Sitzfläche befestigt und deren Aufstandsflächen auf dem Boden im Wesentlichen die Ecken eines Quadrats bilden.

Nachteilig an diesen bekannten Stühlen ist jedoch deren Kippneigung. Insbesondere Kinder, aber auch Erwachsene können mit einem solchen Stuhl leicht umkippen. Es besteht daher die Aufgabe, einen Stuhl mit verbesserter Stabilität bereitzustellen.

Diese Aufgabe wird durch einen Stuhl gelöst, der mindestens fünf Beine aufweist.

Figur 1 zeigt einen erfindungsgemäßen Stuhl 100, dessen Sitzfläche 110 auf einem zentralen Schaft 120 befestigt ist, der an seinem unteren Ende in fünf Beine 130 übergeht. Die Beine 130 zeigen jeweils radial nach außen und sind in einem regelmäßigen Sternmuster angeordnet.

Figur 2 zeigt eine alternative Ausführungsform eines erfindungsgemäßen Stuhls 200. An dessen Sitzfläche 210 sind entsprechend bekannten Stühlen zunächst vier Beine 230 angeordnet, deren Aufstandsflächen im Wesentlichen in den Ecken eines Quadrats liegen. Der Stuhl 200 weist daneben jedoch noch ein fünftes Bein 235 auf, das an der Rückenlehne 240 befestigt ist und von dort schräg nach hinten weist. Ein Umkippen des Stuhls 200 nach hinten, wie es bei Kindern durch Kippeln leicht passiert, wird damit verhindert.

Patentansprüche:

1. Stuhl (100, 200), dadurch gekennzeichnet, dass er mindestens fünf Beine (130, 230, 235) aufweist.

Zeichnungen:

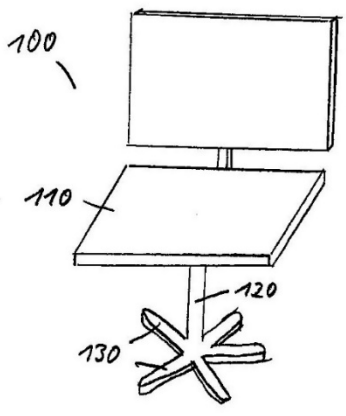


Fig. 1

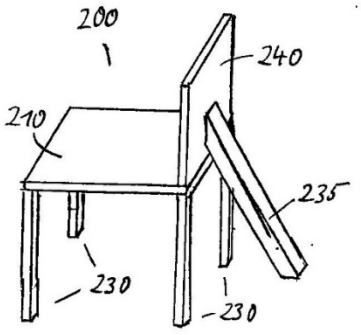


Fig. 2

Anlage 2: Patentansprüche der Nachanmeldung AZ2

1. Sitzmöbel (100, 200), dadurch gekennzeichnet, dass es fünf Beine (130, 230, 235) aufweist.

2. Sitzmöbel (100, 200) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass es eine Sitzfläche (110) aufweist, die auf einem zentralen Schaft (120) befestigt ist, wobei der Schaft (120) an seinem unteren Ende in fünf Beine (130) übergeht, welche jeweils radial nach außen zeigen und in einem regelmäßigen Sternmuster angeordnet sind.

3. Sitzmöbel (100, 200) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass es eine Sitzfläche (210) und eine Rückenlehne (240) aufweist, wobei
an der Unterseite der Sitzfläche (210) vier Beine (230) angeordnet sind, deren Aufstandsflächen im Wesentlichen die Form eines Quadrats bilden, und wobei
an der Rückenlehne (240) ein fünftes Bein (235) befestigt ist, das von der Rückenlehne (240) schräg nach hinten weist, wodurch ein Umkippen des Stuhls (200) nach hinten verhindert wird.